

## Übersicht zu den Abschlüssen an der Heinrich-Böll-Gesamtschule

Abschlüsse	Erster Schulabschluss (ehemals HA 9)				Erweiterter Erster Schulabschluss (ehemals HA 10)				Mittlerer Schulabschluss (FOR)				Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (FOR-Q)			
	(APO S I § 30 Abs. 3)				(APO S I § 41 Abs. 1)				(APO S I § 42 Abs. 3)				(APO S I § 43 Abs. 4)			
E-Kurse									4	4			3	3	3	
G-Kurse	4	4	4	4	4	4	4	4			3	3				2
WP	keine Mindestbedingungen								4				3			
übrige Fächer	alle 4								2x Note 3; ansonsten Note 4				alle 3			
Fächergruppe I	D, M				D, M, Lernbereich NW & AL				D, M, E, WP							
Fächergruppe II	E, WP, übrige Fächer								PH (differenziert in E/G-Kurs), übrige Fächer							
erlaubte Defizite	1 x Note 5 in FG 1 <u>und</u> 1 x Note 5 oder 6 in FG 2, <u>oder</u> 1 x Note 5 in FG 2 <u>und</u> 1 x Note 5 oder 6 in FG 2, (wenn FG 1 ohne Defizit)								1 x Note 5 in FG 1 FG 1 → Ausgleich durch eine um eine Notenstufe bessere Leistung in FG 1 <u>und</u> 1 x Note 5 in FG 2 FG 2 → Ausgleich durch eine um eine Notenstufe bessere Leistung in FG 1 oder FG 2				1 x eine Note schlechter in FG I → Ausgleich nur in FG I möglich <u>und</u> In FK II und PHY bis zu 2 x eine Notenstufe schlechter möglich → Ausgleich durch jeweils eine bessere Notenstufe In FK II weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen möglich → Ausgleich durch eine um eine Notenstufe bessere Leistung			
Ausgleichsregelung	Keine Ausgleichsregelungen notwendig								FG 1 darf FG 2 ausgleichen – nicht aber umgekehrt							
Abschluss nicht erreicht	1 x Note 6 in FG 1 oder 2 x Note 6 in FG 2								bei Unterschreitung um 2 x eine Note in FG 1 und/oder FG 2 bei Unterschreitung um 2 Noten in einem Fach in FG 1 bei Unterschreitung um 2 Noten in zwei Fächern in FG 2							
Wertung von zusätzlichen E-Kursen	E-Kurs-Note 5 gleich G-Kurs-Note 4 → Leistungen in zusätzlichen E-Kursen werden wie um eine Notenstufe bessere Leistung in Grundkursen gewertet.								E-Kurs 4 = G-Kurs 3 (ok) E-Kurs 5 = G-Kurs 4 (Defizit) E-Kurs 6 (PH) = G-Kurs 5 (nur 1x Ausgleich auf 4 möglich, jedoch kein FOR, da GK 3 sein muss!!!!)				E-Kurs 3 = G-Kurs 2 (ok) E-Kurs 4 = G-Kurs (Defizit) E-Kurs 5 = G-Kurs 4 (Defizit, das nicht ausgeglichen werden kann!)			
Allgemein	Es ist immer zu unterscheiden zwischen Erfüllung der Kursbindung und Erfüllung der Notenbindung. Jedes Fach kann nur einmal zur Ausgleichsregelung herangezogen werden. Der Erste Schulabschluss nach Klasse 9 ist Voraussetzung zur Versetzung in die Klasse 10.															
Nachprüfungen	Die Nachprüfung von ungenügenden Leistungen (Note 6) ist ausgeschlossen! Eine Nachprüfung ist maximal in einem Fach möglich. Eine Nachprüfung ist nur zum Erwerb eines Abschlusses möglich; nicht um eine Ausgleichsregelung zu erreichen. Keine Nachprüfungen nach Jahrgangsstufe 10 in den Fächern der zentralen Abschlussprüfung (D, M, E) möglich.															
Weitere Hinweise für SuS mit FOR-Q und besonders herausragenden Leistungen (APO S I § 43, Absatz 5 & 6)	(5) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch den Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen, die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 4 übertreffen und die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht der Qualifikationsphase teilnehmen kann. (6) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe schließt die Berechtigung zum Besuch der Bildungsgänge des Berufskollegs ein, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.															

## Versetzungsmodalitäten bei Minderleistungen bei den verschiedenen Abschlussmöglichkeiten

<u>Erster Schulabschluss</u> <u>Versetzung von Klasse 9 in Klasse 10</u>					<u>Erweiterter Erster Schulabschluss</u> <u>nach Klasse 10</u>			<u>Mittlerer Schulabschluss</u> <u>nach Klasse 10</u>	<u>Berechtigung zum Besuch der</u> <u>gymnasialen Oberstufe</u> <u>nach Klasse 10</u>
(ehemals HA 9)					(ehemals HA 10)			(FOR)	(FOR-Q)
<u>FG I (D+ M)</u>	<u>FG II (alle übrigen Fächer)</u>	<u>versetzt</u>	<u>Nicht versetzt</u>	<u>Versetzt durch Nachprüfung</u>	<u>FG I D, M, AL (T; W, HW); NW (PH, CH)</u>	<u>FG II Alle übrigen Fächer</u>	<u>Abschluss ja</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1x Unterschreitung um eine Note in FG I (D, M, E, WPI) → Ausgleich nur in FG I möglich</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>und</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 x Unterschreitung um eine Note in FG II → Ausgleich durch FG 1 oder FG 2 möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>1x Unterschreitung um eine Note in FG I (D, M, E, WPI) → Ausgleich nur in FG I möglich</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>und</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In FK II und PH oder CH bis zu 2 x Unterschreitungen um eine Notenstufe möglich → Ausgleich durch jeweils eine bessere Notenstufe</li> <li>In FK II weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen möglich → Ausgleich durch bessere Note.</li> <li>Jedes Fach kann nur <b>einmal</b> zum Ausgleich benutzt werden.</li> </ul>
1 x 5		x			1 x 5		x		
	1 x 5	x				1 x 5	x		
2 x 5			x	x	1 x 5	1 x 5	x		
	2 x 5	x			1 x 5	1 x 6	x		
1 x 5	1 x 5	x				2 x 5	x		
	3 x 5		x	x		1 x 5	x		
2 x 5	1 x 5		x	x (FG I)		1 x 6			
1 x 5	2 x 5		x	x (FG I/II)					
2 x 5	2 x 5		x		<u>FG I</u>	<u>FG II</u>	<u>Abschluss nein</u>		
1 x 6			x						
	1 x 6	x			1 x 6		X!		
1 x 5	1 x 6	x				3 x 5	X!		
1 x 6	1 x 5		x			2 x 6	X!		
	1 x 5 1 x 6	x							
1 x 6	1 x 6		x						

### Nachprüfungen:

... können abgelegt werden, wenn durch eine Verbesserung in **einem Fach um eine Notenstufe** ein höherer Abschluss erreicht werden kann.

Das gilt **nicht** für die Fächer der zentralen Prüfung nach Klasse 10 (D, M, E).

... dürfen nicht durchgeführt werden, um einen Ausgleich herbeizuführen.

## Abschluss- und Versetzungsbestimmungen gemäß der APO-SI

### 1. Erster Schulabschluss (ehemals HA 9)

Die Versetzung erfolgt auch dann, wenn

- einmal mangelhaft in Deutsch oder Mathematik oder einem der übrigen Fächer gegeben wird.

Eine weitere nicht ausreichende Leistung in den übrigen Fächern bleibt unberücksichtigt.

(D oder M = 1 x 5, übrige 1 x 5 oder 6)

**Eine** ungenügende Leistung in Deutsch oder Mathematik (keine NP) oder **drei** mangelhafte Leistungen oder **zwei** ungenügende Leistungen (keine NP) führen immer zur Nichtversetzung.

Englisch zählt zur Fächergruppe II.

Die Leistungen in E – Kursen können für den Ersten Schulabschluss (ehemals HA 9) um eine Notenstufe unterschritten werden. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen in der 2. oder 3. Fremdsprache werden nicht berücksichtigt.

### 2. Erweiterter Erster Schulabschluss (ehemals HA 10)

Hauptschulabschluss nach Klasse 10 wird auch dann vergeben, wenn

- einmal mangelhaft erteilt wird in Deutsch oder Mathematik oder Arbeitslehre (Hw, Tc, WI) oder NW (Ch, Ph).

Eine weitere nicht ausreichende Leistung in den übrigen Fächern bleibt unberücksichtigt

(D oder M oder AL oder NW = 1 x 5, übrige 1 x 5 oder 6)

- 1 x 5 in den übrigen Fächern und 1 x nicht ausreichend in den übrigen Fächern) gegeben wird. (1 x 5 und 1 x 5 / 6)

Bei **einer** ungenügenden Leistung in Deutsch oder Mathematik oder Arbeitslehre oder Naturwissenschaften oder **drei** mangelhaften Leistungen oder zwei ungenügenden Leistungen (keine NP) wird der Erweiterte Erste Schulabschluss (ehemals HA 10) nicht vergeben.

Mangelhafte oder ungenügende Leistungen in der 2. oder 3. Fremdsprache werden nicht berücksichtigt.

### 3. Mittlerer Schulabschluss – Fachoberschulreife

Der Abschluss wird erreicht bei

- Besuch von mindestens zwei Erweiterungskursen und
- in den E–Kursen und dem Fach des WP I mindestens ausreichende und den Grundkursen mindestens befriedigende Leistungen und
- in den anderen Fächern höchstens in **einem** Fach nicht ausreichende Leistungen **und** mindestens 2 x befriedigende Leistungen

Bei mehr als zwei E–Kursen werden Leistungen eines weiteren E–Kurses wie um eine Notenstufe bessere Leistungen im G–Kurs gewertet.

Der Abschluss wird auch dann vergeben, wenn

- die geforderten Leistungen in **nicht mehr als einem** der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, WP I **und** in **nicht mehr als einem** der übrigen Fächer um eine Notenstufe unterschritten wird **und**
  - o durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach der jeweiligen Fächergruppe ausgeglichen wird
- Minderleistungen in den übrigen Fächern können auch durch bessere Leistungen in D, E, M, WPI ausgeglichen werden.

### 4. Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

mit dem Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife,

bei Teilnahme an mindestens drei Erweiterungskursen,

- befriedigende Leistungen in den E–Kursen und im WP I –Fach und
- mindestens gute Leistungen im Grundkurs und
- befriedigende Leistungen in den übrigen Fächern

Bei Teilnahme an mehr als 3 E–Kursen wird die im 4. E–Kurs erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Note im Grundkurs gewertet. Bei einem Defizit in diesem 4. Kurs ist ein Ausgleich erforderlich.

Die Berechtigung wird auch dann erteilt, wenn

- die geforderte Leistung in nicht mehr als **einem** Fach (in Deutsch, Englisch, Mathematik, WP I) um **eine** Notenstufe unterschritten wird und durch eine bessere Note in einem Fach dieser Fächergruppe **ausgeglichen** wird.
- Bis zu 2 ausreichende Leistungen **und** eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in den übrigen Fächern müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Dabei können auch Fächer aus (D, E, M, WPI) zum Ausgleich herangezogen werden.
- Jedes Fach kann nur **einmal** zum Ausgleich benutzt werden.

### 5. Nachprüfungen

Nachprüfungen können abgelegt werden, wenn durch eine Verbesserung in **einem** Fach um **eine** Notenstufe ein höherer Abschluss erreicht werden kann. Das gilt **nicht** für die Fächer der zentralen Prüfung nach Klasse 10 (Deutsch, Englisch, Mathematik). Nachprüfungen dürfen nicht durchgeführt werden, um einen Ausgleich herbeizuführen.